

RECHTSASPEKTE DER ERRICHTUNG EINER HOCHTEMPERATUR-PROZESSWÄRME-LEITUNG ÜBER GRUND DRITTER

Marie HOLZLEITNER¹, Simon MOSER², Wolfgang BAUMGARTNER³, Rudolf DIMMLER⁴

Inhalt

Eine exergieorientierte Energienutzung erhöht die Primärenergieeffizienz und stellt damit einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung auf ein nachhaltiges Energiesystem dar [1]. Der Transport und die erneute Nutzung von Abwärme soll diesem Ansatz entsprechend bei höchstmöglichen Temperaturen erfolgen (idealerweise also in Form von Prozesswärme), um in einer weiteren Kaskade noch anderen Nachnutzungen zur Verfügung zu stehen.

Das Zementwerk Gmunden hat ein Abwärme-Potential von 10 MWth bei 400°C. Deswegen wird der Ansatz einer ganzjährigen Nutzung dieser Wärme verfolgt. Das Ziel des vorliegenden Projektes ist daher, im Zementwerk eine Wärmeauskopplung zu implementieren und die Wärme auf möglichst hohem Temperaturniveau über eine 1,5 km lange Fernwärmeleitung über den Grund Dritter zu industriellen Wärme-Abnehmern zu leiten.

Mit dieser Herangehensweise wird aufgrund der Temperaturen von mehr als 240°C rechtlich Neuland betreten. Wärmetransport bei Temperaturen von über 200°C wird in großen Industrie-Standorten vereinzelt realisiert. In Fernwärmeleitungen über öffentliches Land sind diese Prozessbedingungen aber neu. Für die Anwendung in Gmunden sollen alternativ Druckwasser oder Dampf eingesetzt werden. Hauptziel dieses Beitrags ist, die rechtlichen Möglichkeiten der Umsetzbarkeit des Leitungsbaus aufzuzeigen.

Eine spezielle Problemstellung ergibt sich durch die rechtliche Unklarheit, weil es sich um ein noch nie umgesetztes Vorhaben handelt. Die Wärmeleitung soll sich mit einer Temperatur von über 180° über 1,5 km erstrecken und verläuft dabei unter anderem über nicht betriebseigenen Grund. Daher ist zu betrachten, ob diese „Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung“ gleich zu behandeln ist wie eine „herkömmliche“ Fernwärmeleitung (typischerweise wird dabei heißes Wasser mit einer Vorlauftemperatur zwischen 80 °C und 130 °C geliefert [2]). Die Fernwärme-Freistellungsverordnung [3] gilt jedenfalls nur für Fernwärmeversorgungsleitungsnetze zur flächenmäßigen Verteilung von Fernwärme mit einer Betriebstemperatur von höchstens 180 °C.

Methodik

Dementsprechend wurde geprüft, ob das herkömmliche Gewerberechtsverfahren zur Anwendung kommt oder ob es eine lex specialis gibt. Hierfür wurde mittels Rechts-, Literatur- und Judikurrecherche überprüft, ob es weitere einschlägige, betroffene Gesetze und Regularien gibt. Zudem wurden entsprechende Gespräche mit Sachverständigen und Behörden geführt.

¹ Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, +43 732 2468 5675, holzleitner@energieinstitut-linz, www.energieinstitut-linz.at

² Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität, Altenberger Straße 69, 4040 Linz, +43 732 2468 5658, moser@energieinstitut-linz, www.energieinstitut-linz.at

³ Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, + 43 5 9000 3259, Wolfgang.Baumgartner@energieag.at, www.energieag.at

⁴ Kremsmüller Industrieanlagenbau KG, Kremsmüllerstraße 1, 4641 Steinhaus, +43 7242 630-1425, rudolf.dimmler@kremsmueller.com, www.kremsmueller.com

Ergebnisse

Die aktuelle Rechtslage hinsichtlich Einordnung der Leitung als Betriebsanlage wurde überprüft. Auch mögliche rechtliche Hinderungsmöglichkeiten seitens der Gemeinde bzw. Bürger und Nachbarn wurden untersucht. Privatrechtliche Absprachen mit den relevanten Grundstücks-Eigentümern (Privatpersonen, ÖBB, öffentliche Eigentümer wie Gemeinde, Land) werden als notwendig erachtet. Bei den durchgeführten Besprechungen mit BH Gmunden, Straßenmeisterei und den Sachverständigen des Landes für Verkehr und Maschinenbau wurden notwendige Sicherheitsbestimmungen für die Leitung diskutiert.

Das Rohrleitungsgesetz [4] ist gem. § 1 (1) auf Fernwärmenetze nicht anzuwenden, weil es für die gewerbsmäßige Beförderung von (heißem) Wasser in Rohrleitungen nicht gilt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § Abs. 1 iVm Anhang 1, Spalte 3, Z 13 UVP-G [5] ist nur nötig, „sofern Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km, verlegt werden“. Da sowohl Durchmesser als auch Länge bei der Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung geringer dimensioniert sind, ist auch das UVP-G nicht anwendbar.

Eine IPPC-Anlage gem. § 71b GewO [6] 1994 würde vorliegen, wenn sie in der Anlage 3 der GewO 1994 als Betriebsanlage oder Teil einer Betriebsanlage aufgelistet ist, wobei Rohrleitungen bzw. Leitungen mit „heißem Wasser“ nicht in Anlage 3 angeführt sind. Als Betriebsanlage nach Seveso III-Richtlinie bzw. Abschnitt 8a GewO wäre die Leitung einzuordnen, wenn ein „gefährlicher Stoff“ verwendet wird. Wasser über 200 Grad mit einem Druck von 13-14 Bar ist jedoch auch nicht als gefährlicher Stoff im Sinne der Seveso III-Richtlinie [7] zu bewerten.

Demnach ist die Hochtemperatur-Prozesswärme-Leitung als gewerbliche Betriebsanlage gem. § 74 Abs. 1 Gewerbeordnung zu bewerten. Notwendige Sicherheitsauflagen werden im Zuge des Gewerberechtsverfahren von der zuständigen Behörde auferlegt.

Referenzen

- [1] S. Moser et al., „Renewables4Industry - Endberichtsteil 3/3: (Technologie)Politische Empfehlungen,“ Linz, 2018.
- [2] R. Paschotta, „RP-Energie-Lexikon,“ [Online]. Available: <https://www.energie-lexikon.info/fernwaerme.html>. [Zugriff am 26.11.2019].
- [3] „Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, BGBl. II Nr. 20/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999“.
- [4] „Bundesgesetz vom 3. Juli 1975 über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz), BGBl. Nr. 411/1975 idF BGBl. I Nr. 40/2017“.
- [5] „Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018“.
- [6] „Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 112/2018“.
- [7] „EU Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-Richtlinie)“.